



kollektiv zur produktion,
förderung und vermittlung
queerer und
post*migrantischer
kunst & kultur

weiglasse 8/B/R1
1150 Vienna (AT)
hello@kuntsverein.at
@kuntsverein
ZVR 1455182588

Statuten

Präambel

Kuntsverein — Kollektiv zur Produktion, Förderung und Vermittlung queerer und post*migrantischer Kunst & Kultur verfolgt das Ziel, Kunst- und Kulturschaffende aus allen Sparten (bildende und darstellende Künste, Literatur, etc.), die sich als queer und/oder als post*migrantisch identifizieren, zu fördern und ihnen Raum innerhalb sowie außerhalb der großen Institutionen zu bieten, um ihre Arbeit zu zeigen, sowie sich mit anderen Künstler*innen und Kulturschaffenden zu vernetzen. In diesem Rahmen möchten wir verschiedene Arten von Veranstaltungen, Ausstellungen, sowie experimentelle diskursive Formate durchführen. Außerdem möchten wir als Kollektiv die Produktion von eigenständigen Werken unterstützen und fördern.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen Kuntsverein — Kollektiv zur Produktion, Förderung und Vermittlung queerer und post*migrantischer Kunst & Kultur.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

§2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO:

- Förderung kultureller Betätigung
- Vermittlung von Kultur
- Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen — Kuntsverein möchte jedoch vor allem Menschen, die sich als queer und/oder post*migrantisch identifizieren, fördern und ihnen eine Plattform geben.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:
 - a) Durchführung kultureller Veranstaltungen: Ausstellungen, Performance-, Tanz- und Theaterstücke, Filmvorführungen.
 - b) Vermittlungsarbeit in Form von Workshops und Seminare, Vorträgen und Versammlungen, Diskussionen, Exkursionen und Führungen in der Stadt und in Institutionen.
 - c) Kollektive Produktionen von Werken (in den oben angeführten Kunstsparten).
 - d) Vernetzung des Vereins zu anderen Kollektiven im Kunst- und Kulturbereich.
 - e) Vernetzung der Mitglieder untereinander.
 - f) Teilnahme an und Selbstorganisation von Treffen, Workshops und Wettbewerben im Bereich Kunst & Kultur.

- g) Organisation und Bereitstellung von Räumlichkeiten und sonstige Infrastruktur für die Entwicklung von künstlerischen Arbeiten und Vermittlungsformaten im Bereich Kunst & Kultur.
 - h) Errichtung und Betrieb von Archiven.
 - i) Errichtung und Betrieb von einer Bibliothek.
 - j) Der Verein bedient sich bei Bedarf Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und andere öffentliche sowie private Förderungen.
 - c) Sponsoring.
 - d) Vermietung der vereinseigenen Räumlichkeiten.
 - e) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
 - f) Erträge aus vereinseigenen Publikationen.
 - g) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Schenkungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- 1) ordentliche Mitglieder: jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, d.h. bei vereinseigenen Veranstaltungen mitwirken und die Aktivitäten und Projekte des Vereins planen. Darüber hinaus verfügen sie über uneingeschränkten Zugang zur vereinseigenen Räumlichkeiten, betreiben und kümmern sich um diese zugleich.
- 2) assoziierte Mitglieder: können sich auch am Vereinsleben beteiligen, d.h. planen, gestalten und wirken bei einem oder mehreren Aktivitäten oder Projekten des Vereins mit. Ihren Zugang und zugleich ihre Verantwortung gegenüber den Vereinsräumlichkeiten ist beschränkt.
- 3) fördernde Mitglieder: beteiligen sich nicht am Vereinsleben, sondern fördern die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines (erhöhten) Mitgliedsbeitrages oder durch andere finanzielle und/oder materielle Zuwendungen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorgans durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher, assoziierter und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.
- 3) Das Leitungsorgan kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, es sei denn, die Veranstaltung richtet sich exklusiv an eine spezifische Zielgruppe oder Community.
- b) Alle Mitglieder erhalten die Informationszusendungen des Vereins, sowie die Einladungen zu den Veranstaltungen des Vereins.
- c) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Leitungsorgans teilzunehmen. Ordentliche und assoziierte Mitglieder haben außerdem das Recht, Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen einzubringen. Das Stimmrecht in der Sitzung des Leitungsorgans steht allen ordentlichen und assoziierten Mitgliedern zu.
- d) Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus dazu berechtigt, die Einrichtungen des Vereins, nach den vom Leitungsorgan erstellten Richtlinien, uneingeschränkt zu beanspruchen. Assoziierten Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins, nach den vom Leitungsorgan erstellten Richtlinien, beschränkt zur Verfügung.
- e) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind zudem berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern zu.
- f) Die Rechte jedes einzelnen Mitglieds treten mit dem Datum des Einlangens des ersten Mitgliedsbeitrages in Kraft.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die

- 1) Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10),
- 2) das Leitungsorgan (siehe § 11 bis § 13),
- 3) die Rechnungsprüfer*innen (siehe § 14) und
- 4) das Schiedsgericht (siehe § 15).

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Leitungsorgans, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.

- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich durch E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.
- 5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und assoziierten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nach dem Konsensprinzip.
- 8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine vom Leitungsorgan damit beauftragte Person.

§10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung,
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer*innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans oder Rechnungsprüfer*innen mit dem Verein,
- 4) Entlastung des Leitungsorgans,
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für assoziierten Mitglieder,
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§11 Leitungsorgan

- 1) Das Leitungsorgan besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 2) Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorgans einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines*r Kurators*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der*die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Leitungsorgans ist zeitlich auf zwei Jahre begrenzt. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Das Leitungsorgan kann von jedem Mitglied des Leitungsorgans einberufen werden.
- 5) Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht das Leitungsorgan nur aus zwei Personen, ist es beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- 6) Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse nach dem Konsensprinzip.
- 7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Leitungsorgans durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).

- 8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. des neuen Mitglieds des Leitungsorgans in Kraft.
- 9) Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten.

§12 Aufgaben des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- 2) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 5) Führung einer Mitgliederliste;
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- 7) Das Leitungsorgan kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

§13 Vertretung des Vereins nach außen

- 1) Jedes Mitglied des Leitungsorgans ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).
- 2) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds des Leitungsorgans. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Leitungsorgans ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in § 13 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist das Leitungsorgan berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§14 Die Rechnungsprüfung

- 1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Leitungsorgans sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10).

§15 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Leitungsorgan binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur*m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichter*innen und für die*den Vorsitzende*n des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung nach Konsensprinzip beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.